1 P 13614 A



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1997 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. April 1997 | Nr. 5 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 25. 3. 97 | Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz ..... *GVBl. II 42-45* | 50 |
| 25. 3. 97 | Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (*HAbwAG*) ..... *Ändert GVBl. II 85-24* | 51 |
| 25. 3. 97 | Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts ..... *GVBl. II 91-44* | 53 |
| 25. 3. 97 | Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ..... *GVBl. II 350-83* | 54 |
| 13. 3. 97 | Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen ..... *Ändert GVBl. II 512-81* | 55 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Grunderwerbsteuerzuweisungsgesetz*)

**Vom 25. März 1997**

§ 1

(1) Das Land weist den Landkreisen und kreisfreien Städten folgende Anteile am Aufkommen der Grunderwerbsteuer nach dem Grunderwerbsteuergesetz zu:

1. ein Drittel aus grunderwerbsteuerpflichtigen Rechtsvorgängen, die mit 3,5 vom Hundert besteuert werden,
2. vier Siebtel aus grunderwerbsteuerpflichtigen Rechtsvorgängen, die mit 2 vom Hundert besteuert werden.

(2) Die Zuweisungen richten sich grundsätzlich nach dem örtlichen Aufkommen. Das Verfahren über die Verteilung der Zuweisungen in Fällen, in denen Grundstücke in mehreren zuweisungsberechtigten Gebietskörperschaften belegen sind, regelt die Ministerin oder der Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 2

(1) Das Gesetz über die Zuweisung von Grunderwerbsteueranteilen an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 31)[1]) wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. März 1997

Für den Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Der Hessische Minister der Finanzen

Starzacher

*) GVBl. II 42-45

[1]) Hebt auf GVBl. II 42-39

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

# Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)*)

**Vom 25. März 1997**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Der in Klammern gesetzte Text der Überschrift erhält folgende Fassung:
   „(zu § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz)".
   b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383)," durch „in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Der in Klammern gesetzte Text der Überschrift erhält folgende Fassung:
   „(zu § 10 Abs. 2 bis 4 Abwasserabgabengesetz)".
   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetztes zurückzuzahlen."
4. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird das Wort „soweit" durch das Wort „wenn" ersetzt.
   b) Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
   „Der maßgebliche Dreijahreszeitraum wird nach der Inbetriebnahme festgestellt. Werden die Anlagen nicht in Betrieb genommen, die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten oder ist die Abgabepflicht für den davor liegenden Zeitraum nach Satz 1 nicht entstanden, entsteht die Abgabepflicht rückwirkend. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsanspruch ist nicht zu verzinsen."
5. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Sind diese Angaben oder Nachweise unrichtig oder wird die erklärte Abwassermenge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5 Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes."
6. Dem § 8 wird als Abs. 3 angefügt:
   „(3) Sofern nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Erklärung über Einwohnerzahlen abzugeben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend."
7. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „des § 10 Abs. 3" die Worte „und 4" eingefügt.
   b) Abs. 3 wird aufgehoben.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
   „(2) Für die Stundung und den Erlaß von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten § 222 und § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung entsprechend. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Abwasserabgabengesetzes zu beachten ist. An die Stelle der Finanzbehörde tritt die nach § 10 zuständige Wasserbehörde."
   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
   „(4) Soweit die Abgabe oder die Vorauszahlung erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe oder der Vorauszahlung zu zahlen."

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasser-

*) Ändert GVBl. II 85-24

abgabengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. März 1997

Für den Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

# Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts*)

**Vom 25. März 1997**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist

1. das für Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zuständige Ministerium für
   a) die Förderung des Erfahrungsaustauschs und die gegenseitige Unterrichtung nach § 21 Abs. 3
   b) Vereinbarungen mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 21 Abs. 4
   c) die Veröffentlichung des Jahresberichtes über die Überwachungstätigkeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1

   des Arbeitsschutzgesetzes,
2. im übrigen das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik; dieses ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Arbeitsschutzgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1997

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 91-44

# Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch*)

**Vom 25. März 1997**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859), ist das Hessische Amt für Versorgung und Soziales in Wiesbaden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. März 1997

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 350-83

# Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

**Vom 13. März 1997**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Kehr- und Überpüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 13. Dezember 1994 (GVBl. I S. 798), geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1995 (GVBl. I S. 569, 1996 I S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wohneinheiten im Sinne dieser Verordnung sind abgeschlossene ein- oder mehrgeschossige Wohnungen in Mehrfamilienhäusern."

2. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach lfd. Nr. 1.4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Grundgebühr ist nur zu erheben, wenn im Kalenderjahr wiederkehrende Arbeiten nach lfd. Nr. 2 bis 7 oder 12 vorgenommen wurden.";

b) in lfd. Nr. 2 werden die Worte „Schornstein oder Abgasleitung" durch die Worte „Schornstein, Abgasleitung oder senkrechte Verbrennungsluftzuführung" ersetzt;

c) in lfd. Nr. 4.1 wird das Wort „Entlüftung" durch das Wort „Entlüftungsanlage" ersetzt und die Worte „der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 (Blatt 1 und 2)," gestrichen;

d) in lfd. Nr. 4.2 werden die Worte „von Verbrennungsluftzuleitungen" durch die Worte „von waagerechten Verbrennungsluftzuleitungen" ersetzt;

e) nach lfd. Nr. 4.2 wird folgende lfd. Nr. 4.3 eingefügt:

| | | |
|---|---|---|
| „4.3 | von Verbindungsstücken von Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe | je Überprüfung 5,00" |

f) nach lfd. Nr. 15.3.2 wird folgende lfd. Nr. 15.3.3 eingefügt:

| | | |
|---|---|---|
| „15.3.3 | Begehungsgebühr für die Messung von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe, sofern im Kalenderjahr keine Grundgebühr nach lfd. Nr. 1 zu erheben ist | je Gebäude 10,00" |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. März 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) Ändert GVBl. II 512-81

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.